

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 16. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2025)

zum Thema:

**Ozean Berlin Lichtenberg – Wie kann das vorprogrammierte Tierleid in Coral World verhindert werden?**

und **Antwort** vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21362

vom 16. Januar 2025

über Ozean Berlin Lichtenberg - Wie kann das vorprogrammierte Tierleid in Coral World verhindert werden?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Fortschritte oder neuen Erkenntnisse gibt es seit der Beantwortung von DS 19/17977 für die Baupläne für „Ozean Berlin“ von Coral World?
  - a. Wer ist für die Sicherstellung des Tierwohl zuständig – das Veterinäramt oder die Untere Naturschutz Behörde?
  - b. Welche Behörde ist bei der baulichen Ausgestaltung involviert?
  - c. Wie soll in der Anlage der Tierschutz sichergestellt werden?
  - d. Wurde bereits eine §11-Erlaubnis nach Tierschutzgesetz beantragt?
  - e. Wie groß werden die einzelnen Becken und wie viele Fische/Tiere sollen darin gehalten werden?
  - f. Welche Arten sollen gehalten werden? Bitte auflisten mit jeweiligem Schutzstatus.

Zu 1.: Seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage im letzten Jahr gibt es keine neuen Erkenntnisse zum Bauvorhaben „Ocean Berlin“. Die Bauarbeiten laufen planmäßig. Die Fertigstellung des Gesamtvorhabens durch Coral World Berlin soll, wie vertraglich vereinbart, bis April 2026 erfolgen.

Zu 1 a): Die mit der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht beauftragten Behörden sind für die Sicherstellung des Tierwohls zuständig.

Zu 1 b): Nach Mitteilung des Bezirksamtes Lichtenberg wurde das Bauantragsverfahren seitens des Vorhabenträgers ohne vorherige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Zu 1 c): Die örtlich zuständige Behörde - der Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) des bezirklichen Ordnungsamtes - kontrolliert die Einhaltung der einschlägigen Tierchutzvorschriften.

Zu 1 d) - f): Bisher liegt kein Antrag für eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) der zuständigen Behörde vor.

Die finale Größe der Becken, die Tierarten und der geplante Tierbesatz liegen dem Fachbereich VetLeb bisher nicht vor.

2. Welche Auflagen kann die zuständige Behörde hinsichtlich der Haltung der Fische/Tiere machen? Bitte auflisten.

Zu 2.: Der Fachbereich VetLeb kann verschiedene Auflagen zur Haltung von Fischen machen, um den Tierschutz und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen. Diese richten sich nach dem TierSchG, spezifischen Verordnungen sowie den Leitlinien zur Haltung von Fischen. Mögliche Auflagen wären:

- Aquarien- und Teichgröße

Mindestvolumen: Vorgaben zur Mindestgröße von Aquarien oder Teichen, abhängig von der Art und Anzahl der Fische.

Platzbedarf: Sicherstellung, dass die Fische ausreichend Bewegungsfreiheit haben und nicht überbesetzt sind.

Wassertiefe bei Teichen: Es können Mindestanforderungen an die Wassertiefe gestellt werden (z. B. zur Überwinterung)

- Wasserqualität

Wasserparameter: Regelmäßige Überprüfung und Einhaltung von Parametern wie pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Nitrit-, Nitrat- und Ammoniak-Konzentrationen.

Filtration und Belüftung: Vorgaben zur technischen Ausstattung, z. B. Filter- und Belüftungssystemen, um eine artgerechte Wasserqualität sicherzustellen.

Temperaturkontrolle: Anforderungen an die Wassertemperatur, abhängig von den Bedürfnissen der gehaltenen Fischarten (z. B. Kalt- oder Warmwasserfische).

- Fütterung

Artgerechte Fütterung: Sicherstellung, dass die Fische ausreichend und mit geeignetem Futter versorgt werden.

Fütterungsintervalle: Vermeidung von Unter- oder Überfütterung, die zu Stress oder Krankheiten führen könnte.

- Struktur und Gestaltung

Rückzugsorte: Vorgaben zur Einrichtung von Versteckmöglichkeiten (z. B. Pflanzen, Höhlen oder andere Strukturen), um stressbedingtes Verhalten zu reduzieren.

Bodenmaterial: Anforderungen an den Bodengrund, je nach Fischart (z. B. Sand für Bodenfische wie Welse).

- Artgerechte Haltung

Sozialstruktur: Auflagen zur Haltung in Gruppen, wenn die Fischart gesellig ist (z. B. Schwarmfische wie Neonsalmler).

Keine Vermischung inkompatibler Arten: Vorgaben zur Haltung von Fischarten, die sich gegenseitig schädigen könnten.

Tierdichte: Maximale Anzahl von Fischen pro Liter Wasser, um Überbesatz zu vermeiden.

- Gesundheit und Hygiene

Krankheitsprophylaxe: Auflagen zur regelmäßigen Kontrolle der Fische auf Krankheiten oder Verletzungen.

Quarantäne: Vorschriften für Quarantänemaßnahmen bei neu gekauften oder kranken Fischen.

Reinigung: Regelmäßige Reinigung von Aquarien oder Teichen, ohne die biologischen Prozesse zu stören.

- Schutz vor äußeren Einflüssen

Lichtverhältnisse: Anforderungen an eine angemessene Beleuchtung, inklusive Hell-Dunkel-Zyklen.

Schutz vor Raubtieren: Bei Teichen Vorgaben zur Absicherung gegen Fressfeinde (z. B. Netze gegen Reiher).

Witterungsschutz: Schutz vor extremen Temperaturen oder Wetterbedingungen bei Teichen.

- Dokumentation und Nachweise

Nachweis der Sachkunde: Die Aufsicht kann verlangen, dass der Halter/die Halterin Kenntnisse über die Bedürfnisse der gehaltenen Fischarten nachweist.

Haltungsdokumentation: Vorgaben zur Protokollierung von Wasserwerten, Fütterung und Gesundheitskontrollen.

- Transport und Handel

Transportbedingungen: Sicherstellung, dass der Transport von Fischen den gesetzlichen Vorgaben entspricht (z. B. ausreichende Sauerstoffversorgung und Platz).

3. Wie bewertet der Senat das Vorhaben von Coral World vor dem Hintergrund, dass im Maui Ocean <sup>1</sup> die Todesrate der Fische im ersten Jahr des Besatzes bei 68% lag, folglich deutlich mehr als die Hälfte der Fische gestorben ist?

Zu 3.: Dem Senat sind die Ursachen und Hintergründe zu den Sterberaten der Fische im „Maui Ocean Center“ nicht bekannt. Eine Planung, welche Fische woher und auf welche Art und Weise im „Ocean Berlin“ gehalten und zur Schau gestellt werden sollen, liegt dem Senat nicht vor.

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt Folgendes mit: „Es ist nicht bekannt, wie die behördlichen Kontrollen und Genehmigungsinstitutionen sowohl für den Tier- als auch den Artenschutz im Detail für den hier benannten Fall „Maui Ocean“ aussehen bzw. ausgesehen haben. Innerhalb der Europäischen Union gibt es zur Erlangung einer Zoogenehmigung und die Einfuhr

von Tieren ein umfangreiches Kontroll- und Nachweissystem über das gewährleistet werden soll, dass es möglichst nicht erst zu Missständen innerhalb der genehmigten Einrichtungen kommt.“

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat, dass vorprogrammierte Tierleid, bei Ozean Berlin zu verhindern?

Zu 4.: Für eine gewerbsmäßige Zurschaustellung sowie „das Halten von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden“, wie das beim „Ocean Berlin“ der Fall sein könnte, wird eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG benötigt. Es obliegt der zuständigen Behörde, sich für die Genehmigung sämtliche Unterlagen und Informationen vorlegen zu lassen und die Erlaubnis nach § 11 TierSchG unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Zum einen kann die zuständige Behörde bei Nichteinhaltung der Auflagen die Erlaubnis ablehnen oder bei Verstößen die Erlaubnis entziehen.

Zusätzlich gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 1 und 2 TierSchG, nach denen Tieren ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen und Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht untergebracht, ernährt und gepflegt werden müssen. Das TierSchG sieht bei Verstößen Ahndungsmöglichkeiten in Form von Straf- und Ordnungswidrigkeiten vor.

5. Wie stellt der Senat das Staatsziel Tierschutz sowie das eigene Landesziel bei solchen Bauvorhaben sicher, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leid zu schützen sind?

Zu 5.: Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Auch nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin sind Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbaren Leiden zu schützen.

Dieser verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Zielsetzung misst das Land Berlin eine große Bedeutung bei. Aus der Verankerung dieses Grundsatzes in der Berliner Verfassung ergibt sich für alle Berliner Behörden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Verpflichtung, stetig auch auf den Schutz der Tiere hinzuwirken.

Grundlage aller konkreten Maßnahmen und Rechtsetzungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ist das TierSchG.

Der Senat geht davon aus, dass eine Sicherstellung der vorgenannten Grundsätze und Ziele entsprechend erfolgt. Darüber hinaus gelten der Grundsatz des § 1 TierSchG, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf sowie die Vorschriften des § 2 TierSchG zur angemessenen und artgerechten Ernährung eines Tieres.

<sup>1</sup> <https://mauinow.com/2024/12/15/maui-ocean-center-touts-marine-conservation-but-nonprofit-says-it-repeatedly-violates-fish-taking-permits-with-high-mortality-rates/>

Berlin, den 3. Februar 2025

In Vertretung

Esther Uleer

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz